

Verordnung des Bürgermeisteramtes Mannheim über das Landschaftsschutzgebiet "Unterer Dossenwald" vom 28. Oktober 1986 (Mannheimer Morgen vom 07.11.1986).

Auf Grund von §§ 22, 58 Abs. 3 und 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz -NatSchG-) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 06. Juni 1983 (GBl. S. 199), wird mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Karlsruhe verordnet:

§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Mannheim werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt den Namen "Unterer Dossenwald".

§ Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet "Unterer Dossenwald" hat als Ganzes eine Größe von rund 840 ha. Es wird im Norden von der Bundesautobahn A 656, im Osten vom Holzweg und der Landesstraße L 597, im Südosten und Süden von der Kreisgrenze und im Westen von dem Wald im Diestelsand im Ortsteil Rheinau, vom Pfingstbergwald, der Bundesautobahn A 6 und der Landesstraße L 542 begrenzt. Ausgangspunkt im Nordwesten ist der Hallenweg unter dem Südende der Kloppenheimer Brücke. Die Grenze verläuft dann ca. 500 m auf dem Hallenweg bis unterhalb der Bundesautobahn A 6 bei km 568. Der Rangierbahnhof wird östlich der Bundesautobahnbrücke in nördlicher Richtung überquert. Sie verläuft dann in nördlicher Richtung entlang der Böschungsoberkante der Bundesautobahn A 6 bis zum Schnittpunkt unterhalb der Landesstraße L 542, dann in nordöstlicher Richtung entlang der Böschungsoberkante der L 542 bis zum Schnittpunkt der Brücke über der Bundesautobahn A 656, hier die Böschung hinunter und in östlicher Richtung entlang der Böschungsunterkante der Bundesautobahn A 656 bis zum Schnittpunkt unterhalb der Brücke des Holzweges, die Böschung zum Holzweg hinauf, dann in südlicher Richtung entlang der westlichen Begrenzung des Holzweges. Dann wird die Brücke über der Bundesbahnstrecke bei Mannheim-Friedrichsfeld überquert. Am Südostende der Brücke führt die Grenze die Böschung hinunter. Sie verläuft dann an der Einfriedung des Umspannwerkes der Bundesbahn und auf den daneben verlaufenden Weg ca. 400 m entlang bis auf die Westgrenze des Bebauungsplanes Nr. 66/22 für das Sport- und Erholungsgebiet "Friedrichsfelder Eck". Die Grenze ist jetzt ca. 110 m im Westen, ca. 240 m im Südwesten und ca. 330 m als südliche Westgrenze und gleichzeitige Waldgrenze identisch mit der Bebauungsplangrenze. Sie endet am Friedrichsfelder Weg östlich des Waldspielplatzes. Nun verläuft die Grenze ca. 175 m in östlicher Richtung auf dem Friedrichsfelder Weg. Sie stößt auf die Landesstraße 597 und verläuft dann ca. 168 m entlang der westlichen Böschungsoberkante der Landesstraße 597. Dann wird die Landesstraße 597 in östlicher Richtung überquert und die Grenze verläuft jetzt entlang der Waldgrenze des Waldgrundstücks Flurstück Nr. 58320, dann im Südosten und Süden entlang der Kreisgrenze, Überquerung der Bundesautobahn A 6 bis an die Einfriedung des Grundstücks Flurstück Nr. 24237. Die Grenze verläuft nun in nordwestlicher Richtung entlang der Einfriedung des Grundstücks Flurstück Nr. 24237, weiter mit einem Knick in westlicher Richtung bis auf das Wegegrundstück Flurstück Nr. 24238, dann weiter auf diesem Wegegrundstück in westlicher Richtung bis zur Böschungsunterkante der Rheintalbahn-Bundesbahnstrecke. Sie verläuft ca. 300 m in nördlicher Richtung entlang der Bundesbahnstrecke bis zum Schnittpunkt unterhalb der östlichen Seite der Bundesstraße 36. Jetzt wird die Bundesstraße 36 unterquert. Die Grenze verläuft nun ca.

100 m entlang der Böschungsunterkante der Bundesstraße 36, dann ca. 125 m entlang der östlichen Seite der Relaisstraße bis zum Südgebäude der Feuerwache II, weiter ca. 75 m in östlicher Richtung bis zur Böschungsunterkante der Bundesstraße 36, jetzt ca. 430 m in nördlicher Richtung östlich der Feuerwache II und an der östlichen Seite der Maxdorfer Straße und in gleicher Richtung ca. 80 m entlang der westlichen Seite des Waldgrundstücks Flurstück Nr. 19166 bis zur Einfriedung des Sportplatzes. Die Sportplatzeinfriedung, ca. 50 m in östlicher, ca. 100 m in nördlicher, ca. 75 m in westlicher und ca. 200 m in südlicher Richtung bildet hier die Grenze. Dann wird die Grenze ca. 125 m in westlicher Richtung entlang der südlichen Seite des Waldgrundstücks Flurstück Nr. 19146 bis auf den Weg, der die Ostgrenze des Grundstücks des Nachbarschaftshauses Rheinau bildet, fortgeführt. Die Grenze verläuft dann ca. 265 m entlang dieses Weges in nördlicher Richtung westlich des Waldes bis zur Kreuzung des Überführungsweges der Bundesstraße 36, dann weiter in westlicher Richtung ca. 80 m entlang der südlichen Waldgrenze bis an die Straße Rheinauer Ring, dann weiter ca. 75 m in nördlicher Richtung entlang der östlichen Seite der Straße Rheinauer Ring, nun in östlicher Richtung ca. 200 m entlang der nördlichen Seite des Waldgrundstücks Flurstück Nr. 19116 bis zur Böschungsunterkante der Bundesstraße 36. Die Bundesstraße 36 wird überquert. Die Grenze verläuft jetzt ca. 300 m entlang der Böschungsoberkante der Bundesstraße 36 bis zur Überführungsbrücke am Rheinauer Ring, von hier dann ca. 400 m entlang der Böschungsoberkante der Bundesstraße 36 und am Weg Waldwinkel bis zum Weg westlich des Gewanns Vogelstang. Jetzt verläuft die Grenze ca. 165 m auf diesem Weg in nördlicher Richtung bis zum Waldbeginn. Ab hier verläuft die Grenze östlich der Einfriedung der Kleingartenanlage, wobei auch die westlich gelegene Dreiecksfläche der Waldgrundstücke Nrn. 23665 und 24372, die hier eine Einbuchtung in die Kleingartenanlage bildet, zum Schutzgebiet gehört. Nach ca. 175 m stößt die Grenze auf den Waldgartenweg. Sie verläuft jetzt ca. 50 m auf dem Waldgartenweg in östlicher Richtung und weitere ca. 12 m in gleicher Richtung in den Wald hinein, dann ca. 160 m entlang der östlichen und ca. 60 m entlang der nördlichen Einfriedung der Kleingartenanlage, welche östlich des Waldgartenweges liegt. Jetzt verläuft die Grenze ca. 115 m östlich entlang des Waldgartenweges in nördlicher Richtung bis zur Straße Waldblick, dann ca. 30 m in östlicher Richtung entlang der Straße Waldblick, weiter ca. 75 m in nördlicher Richtung entlang der Grenze des Waldgrundstücks Flurstück Nr. 18857/55. Dieses Waldgrundstück Flurstück Nr. 18857/55 gehört vollständig zum Schutzgebiet. Die Grenze verläuft jetzt ca. 48 m entlang der Frühlingsstraße bis zur Einfriedung am Tor der Pflingstbergschule. Vom Waldverband Flurstück Nr. 24 372 bleiben die eingefriedeten Flächen der Pflingstbergschule und alle übrigen bebauten Flächen vom Schutzgebiet ausgeschlossen. Die Grenze verläuft also ab Eingang Pflingstbergschule an der Kurve Frühlingsstraße/Winterstraße an der Einfriedung der Pflingstbergschule ca. 100 m in südwestlicher, ca. 110 m in südöstlicher, ca. 200 m in nordöstlicher und ca. 28 m in westlicher Richtung bis an die Einfriedung des Schulsportplatzes, dann weiter ca. 28 m in nordöstlicher und ca. 67 m in nordwestlicher Richtung an der Einfriedung des Schulsportplatzes entlang bis zur schmalen Straße östlich des Silvesterplatzes. Zum Schutzgebiet gehören in diesem Bereich auch das ca. 75 x 25 m große Waldgrundstück nördlich des Schulsportplatzes und das Waldgrundstück Flurstück Nr. 23725/2. Dann verläuft die Grenze unmittelbar östlich der bebauten Grundstücke an der Straße Am Waldrand und ca. 590 m unmittelbar nordöstlich der bebauten Grundstücke an der Herbststraße in nordwestlicher Richtung bis an den Ostrand der Wachenburgstraße. Ab hier führt die Grenze ca. 360 m in nordöstlicher Richtung entlang des Fußgängerweges an der Ostseite der Wachenburgstraße zum Ausgangspunkt unter dem Süden der Kloppenheimer Brücke auf den Hallenweg zurück.

(2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 15 000 und in 18 Detailkarten im Maßstab 1 : 2 500 mit durchgezogener grüner Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim

Bürgermeisteramt Mannheim zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck für das Landschaftsschutzgebiet ist:

1. die Sicherung und Erhaltung der bewaldeten Flächen mit den charakteristischen, nach-eiszeitlichen Dünenzügen, den bestehenden Waldrändern und der offenen Feld- und Wiesenflur;
2. die Erhaltung und Förderung der aus Wald-, Hecken- und Gehölzstreifen, Flur, Wiesen, Böschungs- und Dammwiesen bestehenden ökologisch wertvollen Biotopstrukturen und Lebensstätten für die gefährdete und schützenswerte Pflanzen- und Tierwelt;
3. die Leistungsfähigkeit eines ausgewogenen Naturhaushaltes, insbesondere im Hinblick auf wichtige Grundwasservorkommen und das Stadtklima zu gewährleisten;
4. den Erholungswert für die Allgemeinheit zu erhalten.

§ 4 Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. der Naturgenuß oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird,
6. die Flugsanddünen verändert oder geschädigt werden.

§ 5 Erlaubnisvorbehalt

(1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen;

2. Errichtung von Einfriedigungen;
3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind;
6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen;
7. Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen;
8. Anlage oder Veränderung von Flugplätzen, einschließlich Modellflugplätze;
9. Betrieb von Motorsport sowie von motorgetriebenen Schlitten;
10. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze und das Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen;
11. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern;
12. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
13. Kahlschlag von Wald auf einer Fläche von mehr als 4 ha;
14. Neuaufforstungen, Umwandlungen von Wald, Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;
15. Umbrechen von Dauergrünland in Ackerland;
16. Beseitigung oder Änderung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen wie Bäumen, Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölzen, Schilf- und Rohrbeständen sowie ähnlichen Naturerscheinungen, die zur Zierde und Belebung des Landschaftsbildes beitragen oder im Interesse der Tierwelt Erhaltung verdienen;
17. Reiten im Wald auf nicht ausgewiesenen Reitwegen;
18. Veranstaltungen, wie Volksläufe, Orientierungsläufe, Gespannfahrten, Fahrradfahren, wenn sie abseits der Wege stattfinden.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, daß die Wirkungen (der)* Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde ergangen ist.

(5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Genehmigung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

* geändert: LfU

§ 6 Zulässige Handlungen

§§ 4 und 5 gelten nicht:

1. für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke, ausgenommen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nrn. 11, 14, 15;
2. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd;
3. für die ordnungsmäßige Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege, Plätze, Gewässer, Hochwasserschutzanlagen, Ver- und Entsorgungsleitungen sowie -anlagen, ausgenommen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 16;
4. für Schutzzäune an Verkehrswegen;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
6. für die Umwandlung von Ackerland in Grünland (Wiesen);
7. für Flächen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung ausschließlich oder überwiegend der zivilen oder militärischen Verteidigung dienen, soweit und solange die bestimmungsgemäße Nutzung dieser Flächen erfolgt.

§ 7 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die untere Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt.

§ 8 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 22 Abs. 3 des NatSchG in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen;
2. entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Oberbürgermeisters der Stadt Mannheim zum Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet Dossenwald und Rheinauer Wald südlich der Bundesbahn Mannheim-Friedrichsfeld vom 23. Mai 1952 außer Kraft.

Mannheim, den 28. Oktober 1986

Bürgermeisteramt Mannheim

Gerhard Widder

Oberbürgermeister

Änderung:

Durch VO vom 16.12.1993 (NSG 2.171 "Unterer Dossenwald") Fläche um 67 ha verringert.